

**23.06.98**

U - Wi

## **Verordnung** der Bundesregierung

---

**... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für  
Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)**

### **A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S.1).

### **B. Lösung**

Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß §§ 37, 48a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine

...

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugsaufwand**

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da sie keine Vollzugsaufgaben haben.

Die Übertragung von Vollzugsaufgaben nach den zur Konkretisierung der Richtlinie 97/68/EG zu erlassenden Vorschriften auf das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes wird den Bundeshaushalt nicht belasten. Rechtzeitig vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes soll zusätzlich eine Verordnung erlassen werden, wonach das Genehmigungsverfahren gebührenpflichtig sein wird. Der Vollzugsaufwand wird durch die Festsetzung von entsprechenden Gebühren voll ausgeglichen werden. Die Gebührenordnung für das Typgenehmigungsverfahren soll in angemessenen Zeitabständen hinsichtlich ihres Kostendeckungsgrades überprüft und im Falle von Unterdeckungen angepaßt werden. Eventuell entstehender Personalmehrbedarf im Kraftfahrt-Bundesamt und bei der Fachaufsicht wird durch Umsetzung im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

## **E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird die Verordnung nicht haben. Es belastet die Wirtschaft nicht mit neuen, berechenbaren Pflichten.

Die Gebühren für das nach der Richtlinie 97/68/EG zu schaffende Typgenehmigungsverfahren können zwar in die Preiskalkulation einfließen. Es handelt sich aber angesichts der Motorenstückzahlen und deren nach Erhalt der Typgenehmigung unbeschränkten Vermarktungsfähigkeit in der Europäischen Union um eine vernachlässigbare Position, die jedenfalls das Endverbraucherpreisniveau nicht beeinträchtigen wird.

**23.06.98**

**U - Wi**

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

---

**... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für  
Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (321) - 235 01 - Bu 98/98

Bonn, den 22. Juni 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

... Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über Emissionsgrenzwerte für  
Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)

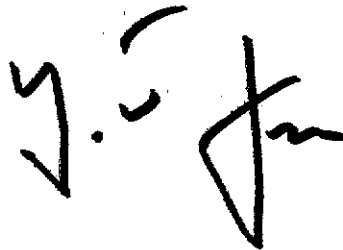
mit Begründung und Vorblatt.

Der Erlaß der Verordnung bedarf einer Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die erforderlichen Änderungen sollen durch das von der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebrachte Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen. Zu diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 19. Juni 1998 eine Stellungnahme beschlossen, die aber keine grundsätzlichen Einwendungen zum Inhalt hat.

Da die Verordnung der Umsetzung einer EU-Richtlinie (97/68/EG) dient, deren Umsetzungsfrist demnächst abläuft, erfolgt bereits jetzt deren Zuleitung an den Bundesrat. Die Bundesregierung wird die Verordnung erst dann verkünden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, written in a cursive style.

**... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für  
Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)**

**Vom.....**

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom... geändert worden ist, und des § 48a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom... eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Artikel 2, erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), soweit sie nicht ausschließlich von der Bundeswehr oder von Streitkräften, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind, benutzt werden sollen.

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1)

**§ 2**

**Inverkehrbringen**

(1) Motoren nach § 1 dieser Verordnung dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie bei einer Nutzleistung von

- a) 130 kW bis 560 kW ab dem 1. Januar 1999,
- b) 75 kW bis 130 kW ab dem 1. Januar 1999,
- c) 37 kW bis 75 kW ab dem 1. April 1999,

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.1 der Richtlinie 97/68/EG und

bei einer Nutzleistung von

- d) 18 kW bis 37 kW ab dem 1. Januar 2001,
- e) 130 kW bis 560 kW ab dem 1. Januar 2002,
- f) 75 kW bis 130 kW ab dem 1. Januar 2003,
- g) 37 kW bis 75 kW ab dem 1. Januar 2004,

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.3 der Richtlinie 97/68/EG einhalten,

2. die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VI der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn

3. sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind.

(2) Bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor den in Absatz 1 genannten Terminen liegt, verlängert die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Herstellers für jede Kategorie den Zeitpunkt für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen um zwei Jahre.

**§ 3**

**Ausnahmen**

(1) Auf Antrag eines Herstellers von Motoren aus auslaufenden Serien, die sich bis zu den in § 2 genannten Zeitpunkten noch auf Lager befinden, verlängert die Genehmigungsbehörde die sich jeweils aus § 2 ergebenden Fristen um zwölf Monate nach Maßgabe der in Artikel 10 Abs. 2, erster bis fünfter Anstrich der Richtlinie 97/68/EG aufgeführten Anforderungen und stellt hierüber eine Konformitätsbescheinigung oder ein konsolidiertes Dokument gemäß Artikel 10 Abs. 2, neunter Anstrich der Richtlinie aus.

(2) Ein Antrag ist zurückzuweisen, sobald die Summe von den nach Absatz 1 jeweils erfaßten Motoren 10 Prozent der im Vorjahr in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 in den Verkehr gebrachten neuen Motoren aller betroffenen Typen übersteigt.

**§ 4**

**Typgenehmigung**

(1) Motortypen oder Motorenfamilien können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie der Beschreibung in der Beschreibungsmappe entsprechen und den übrigen Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere des § 2 Nr. 1 und 3, genügen.

(2) Motoren oder Motorenfamilien nach § 1 können eine Typgenehmigung ab dem 1. Juli 1998 nur erhalten, wenn sie die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.1 der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

(3) Als Typgenehmigung im Sinne des Absatzes 2 gelten bis zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten auch Typgenehmigungen, die aufgrund der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG vom 22. Januar 1996 (ABl. EG Nr. L 40 S. 1), erteilt wurden und den Anforderungen der Stufen A oder B gemäß Artikel 2 und

Anhang I Nr. 6.2.1 der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) genügen, und diesen entsprechende Genehmigungszeichen.

(4) Motoren nach § 1 können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie

bei einer Nutzleistung von

- a) 18 kW bis 37 kW ab dem 1. Januar 2000,
- b) 130 kW bis 560 kW ab dem 1. Januar 2001,
- c) 75 kW bis 130 kW ab dem 1. Januar 2002,
- d) 37 kW bis 75 kW ab dem 1. Januar 2003

die Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.3 der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

## **§ 5**

### **Typgenehmigungsverfahren**

(1) Ein Antrag auf Typgenehmigung für einen Motor oder eine Motorenfamilie ist vom Hersteller bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist eine Beschreibungsmappe, deren Inhalt im Beschreibungsbogen in Anhang II der Richtlinie 97/68/EG angegeben ist, sowie ein Nachweis beizufügen, daß der Antragsteller dem zuständigen Technischen Dienst einen Motor zur Verfügung gestellt hat, der den in Anhang II Anlage 1 der Richtlinie 97/68/EG aufgeführten wesentlichen Merkmalen des Motortyps entspricht.

(2) Ein Antrag auf Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie darf nicht in mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Motortyp oder jede zu genehmigende Motorenfamilie ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Die Genehmigungsbehörde erteilt die Typgenehmigung unter Verwendung eines EG-Typgenehmigungsbogens nach Anhang VI der Richtlinie 97/68/EG. Die Genehmigungsbehörde

numerierte den Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG und stellt ihn zusammen mit den dort aufgeführten Anlagen dem Antragsteller zu.

(4) Stellt die Genehmigungsbehörde im Falle eines Antrags auf Typgenehmigung für eine Motorenfamilie fest, daß der eingereichte Antrag hinsichtlich des ausgewählten Stammotors für die in Anhang II Anlage 2 der Richtlinie 97/68/EG beschriebene Motorenfamilie nicht vollständig repräsentativ ist, so ist ein anderer und bei Bedarf ein zusätzlicher, von der Genehmigungsbehörde zu bezeichnender Stammotor zur Genehmigung nach Absatz 1 bereitzustellen.

(5) Erfüllt der zu genehmigende Motor seine Funktion oder hat er spezifische Eigenschaften nur in Verbindung mit anderen Teilen der mobilen Maschine oder des mobilen Gerätes und kann aus diesem Grund die Einhaltung einer oder mehrerer Anforderungen nur geprüft werden, wenn der zu genehmigende Motor mit anderen echten oder simulierten Maschinen- oder Geräteteilen zusammen betrieben wird, so ist der Geltungsbereich der Typgenehmigung für diesen Motor entsprechend einzuschränken. Im Typgenehmigungsbogen für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie sind in solchen Fällen alle Einschränkungen ihrer Verwendung sowie sämtliche Einbauvorschriften aufzuführen.

(6) Die Genehmigungsbehörde, die eine Typgenehmigung erteilt, sorgt hierbei dafür, daß die Identifizierungsnummern der in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie hergestellten Motoren, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, registriert und kontrolliert werden.

(7) Die Genehmigungsbehörde vergewissert sich vor Erteilung einer Typgenehmigung, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um eine wirksame Kontrolle der Konformität der Produktion hinsichtlich der Anforderungen des Anhangs I Nr. 5 der Richtlinie 97/68/EG sicherzustellen.

(8) Der Hersteller oder seine in Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassenen Beauftragten übermitteln der Genehmigungsbehörde auf Ersuchen im Einzelfall Daten über die

Direktkäufer und die Identifizierungsnummern der Motoren, die gemäß § 7 Abs. 3 als hergestellt gemeldet worden sind, soweit dies für die Kontrolle der Identifizierungsnummern erforderlich ist.

(9) Ist ein Hersteller nicht in der Lage, auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde die in § 7 und insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 8 festgelegten Anforderungen einzuhalten, so kann die Genehmigung für den betreffenden Motortyp oder die betreffende Motorenfamilie aufgrund dieser Verordnung widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Änderung von Genehmigungen**

(1) Der Hersteller hat der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung jede Änderung der in den Beschreibungsunterlagen genannten Einzelheiten mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf eine Änderung oder Erweiterung einer Typgenehmigung ist ausschließlich an die Genehmigungsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu stellen, die die ursprüngliche Typgenehmigung erteilt hat.

(3) Sind in den Beschreibungsunterlagen erwähnte Einzelheiten geändert worden, so stellt die Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen aus:

1. soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen, wobei die Behörde jede einzelne Seite so kennzeichnet, daß die Art der Änderung und das Datum der Neuauflage deutlich ersichtlich sind; bei jeder Neuauflage von Seiten ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigelegt ist, entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen;
2. einen revidierten Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer, sofern darin mit Ausnahme der Anhänge Angaben geändert wurden oder die Mindestanforderungen der Richtlinie 97/68/EG sich seit dem ursprünglichen Genehmigungsdatum geändert haben; aus

dem revidierten Genehmigungsbogen müssen der Grund für seine Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen.

Stellt die Genehmigungsbehörde fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Versuche oder Prüfungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die Unterlagen nach Satz 1 erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Versuche oder Prüfungen aus.

## § 7

### Serienübereinstimmung

- (1) Der Hersteller bringt an jeder in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Einheit die in Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG festgelegten Kennzeichen einschließlich der Typgenehmigungsnummer an.
- (2) Enthält die Typgenehmigung Einschränkungen der Verwendung gemäß § 5 Abs. 5, so fügt der Hersteller jeder hergestellten Einheit detaillierte Angaben über diese Einschränkungen und sämtliche Einbauvorschriften bei. Wird eine Reihe von Motortypen ein und demselben Maschinenhersteller geliefert, so genügt es, daß ihm dieser Beschreibungsbogen, in dem ferner die betreffenden Motoridentifizierungsnummern anzugeben sind, nur einmal übermittelt wird, und zwar spätestens am Tage der Lieferung des ersten Motors.
- (3) Der Hersteller übermittelt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres und unmittelbar nach jedem Durchführungsdatum gemäß § 2 und sofort nach jedem von der Behörde angegebenen zusätzlichen Datum eine Liste mit den Identifizierungsnummern aller Motortypen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG seit dem letzten Bericht oder seit dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften dieser Verordnung erstmalig anwendbar wurden, hergestellt wurden. Soweit sie nicht durch das Motorkodierungssystem zum Ausdruck kommen, müssen auf dieser Liste die Korrelationen zwischen den Identifizierungsnummern und den entsprechenden Motortypen oder Motorenfamilien und den Typgenehmigungsnummern angegeben werden. Außerdem muß die Liste

besondere Informationen enthalten, wenn der Hersteller die Produktion eines genehmigten Motortyps oder einer genehmigten Motorenfamilie einstellt. Falls die Genehmigungsbehörde keine regelmäßige Übermittlung dieser Liste vom Hersteller verlangt, muß dieser die gespeicherten Daten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren aufbewahren.

(4) Der Hersteller übermittelt der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres und zu jedem Durchführungsdatum gemäß § 2 eine Erklärung, in der die Motortypen, die Motorenfamilien und die entsprechenden Identifizierungscodes der Motoren, die er ab diesem Datum herzustellen beabsichtigt, aufgeführt werden.

## **§ 8**

### **Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Typfamilie**

(1) Stimmen Motoren, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem typgenehmigten Motor oder der typgenehmigten Motorenfamilie überein, hat die Genehmigungsbehörde den Hersteller schriftlich aufzufordern, binnen einer von ihr festzusetzenden Frist und unter Androhung des Widerrufs der Typgenehmigung die in Produktion befindlichen Motoren wieder mit dem genehmigten Motor oder der genehmigten Motorenfamilie in Übereinstimmung zu bringen. Kommt der Hersteller der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Typgenehmigung widerrufen.

(2) Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Motortyp oder der genehmigten Motorenfamilie liegt bei Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen oder von den Beschreibungsunterlagen vor, die von der Genehmigungsbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 ausgestellt worden sind.

**§ 9**

**Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten**

**(1) Die Genehmigungsbehörde übermittelt**

1. den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Monat eine Liste der Motoren und Motorenfamilien mit den in Anhang VIII der Richtlinie 97/68/EG geforderten Daten, deren Genehmigung sie in dem betreffenden Monat erteilt, verweigert oder widerrufen hat;
2. auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
  - a) eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens für den Motor oder die Motorenfamilie mit oder ohne die Beschreibungsunterlagen für jeden Motortyp oder jede Motorenfamilie, deren Genehmigung sie erteilt, verweigert oder widerrufen hat,
  - b) die Liste der Motoren, die entsprechend den erteilten Typgenehmigungen hergestellt wurden, gemäß der Beschreibung in § 7 Abs. 3, die die nach Anhang IX der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen Einzelheiten enthält,
  - c) eine Abschrift der Erklärung gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Die Genehmigungsbehörde übermittelt der Kommission von Amts wegen jährlich sowie im Einzelfall auf Ersuchen der Kommission eine Abschrift des Datenblattes gemäß Anhang X der Richtlinie 97/68/EG über die Motoren, für die seit der letzten Benachrichtigung eine Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union binnen eines Monats die Einzelheiten und die Begründung für die einem Hersteller gewährte Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu übermitteln.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weitergabe an die Kommission jedes Jahr eine Liste der erteilten Ausnahmegenehmigungen mit ihren Begründungen.

(5) Die Genehmigungsbehörde teilt den Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Widerruf einer Typgenehmigung nebst Begründung binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit mit.

## **§ 10**

### **Genehmigungsbehörde und Technische Dienste**

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Technische Dienste im Sinne dieser Verordnung sind die zur Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen vom Kraftfahrt-Bundesamt benannten und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Stellen.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der den Technischen Diensten übertragenen Aufgaben.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Motor in den Verkehr bringt.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) umgesetzt.

Mit dieser Verordnung werden erstmals Grenzwerte für Partikel, Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe und Kohlenmonoxid von Dieselmotoren mit 18 bis 560 kW Leistung eingeführt, die für den Einbau in mobile Maschinen und andere bewegliche Maschinen und Geräte bestimmt sind, welche nicht dem Personen- oder Gütertransport auf der Straße dienen. Wegen der laufend verschärften Vorschriften für Kraftfahrzeuge steigt der Anteil der Emissionen aus mobilen Maschinen und Geräten stark an. Untersuchungen der Europäischen Gemeinschaft haben ergeben, daß zur Zeit etwa ein Drittel der gesamten Partikelemissionen in der Gemeinschaft auf mobile Maschinen zurückgeht.

Nach dieser Verordnung sind in zwei Stufen Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte vorgesehen mit unterschiedlichen Zeitstufen für die einzelnen Leistungskategorien. Für das erstmalige Inverkehrbringen gilt: Erste Stufe zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 1. April 1999; zweite Stufe zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Januar 2004.

Die Übertragung von Vollzugsaufgaben nach den zur Konkretisierung der Richtlinie 97/68/EG zu erlassenden Vorschriften auf das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes wird den Bundeshaushalt nicht belasten. Rechtzeitig vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes soll zusätzlich eine Verordnung erlassen werden, wonach das Genehmigungsverfahren gebührenpflichtig sein wird. Der Vollzugsaufwand wird durch die Festsetzung von entsprechenden Gebühren voll ausgeglichen werden. Die Gebührenordnung für das Typgenehmigungsverfahren soll in angemessenen Zeitabständen hinsichtlich ihres Kostendeckungsgrades überprüft und im Falle von Unterdeckungen angepaßt werden. Eventuell entstehender Personalmehrbedarf im Kraftfahrt-Bundesamt und bei der Fachaufsicht wird durch Umsetzung im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird die Verordnung nicht haben. Es belastet die Wirtschaft nicht mit neuen, berechenbaren Pflichten.

Die Gebühren für das nach der Richtlinie 97/68/EG zu schaffende Typgenehmigungsverfahren können zwar in die Preiskalkulation einfließen. Es handelt sich aber angesichts der Motorenstückzahlen und deren nach Erhalt der Typgenehmigung unbeschränkten Vermarktungsfähigkeit in der Europäischen Union um eine vernachlässigbare Position, die jedenfalls das Endverbraucherpreisniveau nicht beeinträchtigen wird.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1:

Diese Vorschrift legt in Umsetzung von Artikel 2, erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 sowie in Umsetzung der Ausnahmeregelung von Artikel 10 Abs. 1, erster Anstrich der Richtlinie 97/68/EG fest, welche Motoren von der Verordnung erfaßt werden. Die Ausnahmeregelung aus Artikel 10 der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Streitkräfte wurde bereits an dieser Stelle geregelt, weil die grundsätzliche Ausnahme der Bundeswehr und der Streitkräfte, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind, den Anwendungsbereich der Verordnung eingrenzt.

##### Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen des Inverkehrbringens der Motoren in Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 97/68/EG. Leistungsabhängig werden in zwei Stufen Grenzwertanforderungen festgelegt sowie das Vorliegen einer Typgenehmigung und einer EG-Kennzeichnung vorgeschrieben (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die nach der Kann-Bestimmung des Artikels 9 Abs. 4 der Richtlinie 97/68/EG vorgesehene Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 für Motoren, die noch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen hergestellt waren.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt die Ausnahmen von der Regelung in § 2, wonach aus wirtschaftlichen Gründen noch beim Hersteller auf Lager befindliche Motoren aus auslaufenden Serien auf Antrag des Herstellers eine zwölfmonatige Fristverlängerung gegenüber den in § 2 genannten Fristen erhalten können. Diese Vorschrift setzt in Absatz 1 den Artikel 10 Abs. 1, zweiter Anstrich in Verbindung mit Absatz 1, erster bis fünfter Anstrich der Richtlinie 97/68/EG um.

Nach Absatz 2 darf in Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2, sechster Anstrich der Anteil aller pro Jahr in Deutschland per Ausnahmegenehmigung in den Verkehr gebrachten Einheiten höchstens 10 Prozent der im Vorjahr in den Verkehr gebrachten Einheiten betragen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Typgenehmigung, die an die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte gebunden ist. In den Tabellen Nummer 4.2.1 und Nummer 4.2.3 in Anhang I der Richtlinie 97/68/EG sind für die beiden Grenzwertstufen für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Partikel in Abhängigkeit von der Nutzleistung der Motoren Grenzwerte festgelegt. In Absatz 2 ist die Stufe 1, in Absatz 4 die Stufe 2 geregelt.

Bei der Typgenehmigung handelt es sich um eine Bauartzulassung im Sinne des § 33 BImSchG.

Absatz 3 ergeht in Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/68/EG für Typgenehmigungen, die aufgrund älterer Richtlinien bereits erteilt wurden und bis zu den in Absatz 4 dieser Vorschrift genannten Zeitpunkten gültig sind. Ebenso gelten erteilte Genehmigungen nach der Regelung 49 der Wirtschaftskommission für Europa, Änderungsserie 02, Berichtigungen 1/2, und die gemäß Richtlinie 88/77/EG erteilte Genehmigung als gleichwertig (Richtlinie 97/68/EG Anhang I Fußnote 4).

Zu § 5:

Diese Vorschrift regelt mit den Anhängen VI und VII der Richtlinie 97/68/EG die Anforderungen an das Verfahren der Typgenehmigung. Sie faßt die verfahrensmäßigen Voraussetzungen zusammen, die die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Stellung eines Antrages auf Typgenehmigung durch den Hersteller zu beachten hat.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/68/EG um; Absatz 2 ergeht in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3, Absatz 3 setzt Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit den Anhängen VI und VII um; Absatz 4 ergeht in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 97/68/EG; Absatz 5 setzt Artikel 4 Abs. 3 um; Absatz 6 übernimmt die Voraussetzungen von Artikel 8 Abs. 3; Absatz 7 ergeht in Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1; Absatz 8 ergeht in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 5; Absatz 9 setzt Artikel 8 Abs. 6 um.

Zu § 6:

Diese Vorschrift ergeht in Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 97/68/EG. Sie legt die Anforderungen fest, die Hersteller und Genehmigungsbehörde nach Erteilung einer Typgenehmigung bei einer Änderung der für die Erteilung der Typgenehmigung eingereichten Beschreibungsunterlagen zu beachten haben.

Zu § 7:

Diese Vorschrift ergeht in Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 97/68/EG. Auch diese Vorschrift richtet sich sowohl an den Hersteller als auch an die Genehmigungsbehörde und legt fest, welche Vorkehrungen von beiden zu treffen sind, um zu gewährleisten, daß jeder Motor mit dem genehmigten Typ übereinstimmt.

Bei den in Absatz 3 vom Hersteller zu erbringenden „besonderen Informationen“ handelt es sich um die Mitteilung, ob die Produktion eines genehmigten Motortyps oder einer genehmigten Motorenfamilie endgültig eingestellt worden ist oder eingestellt wird. Dies geschieht zweckmäßigerweise unter Angabe der Identifizierungsnummer und des Baudatums des letzten

Motors. Diese Angabe kann möglicherweise der einzige Hinweis auf den betreffenden Motortyp oder die Motorfamilie sein, die auf der Liste zu finden ist, wenn im vorausgegangenen Jahr keine Motoren des betreffenden Motortyps oder der Motorfamilie mehr gebaut wurden.

Zu § 8:

Diese Vorschrift ergeht in Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 97/68/EG. Diese Vorschrift gibt der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, die Übereinstimmung der Produktion mit der erteilten Genehmigung nicht nur zu überprüfen, sondern auch wiederherzustellen, falls ein Hersteller gegen seine Verpflichtung verstößt (Satz 1). Satz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungsbehörde eine bereits erteilte Typgenehmigung widerrufen kann.

Absatz 1 ergeht in Umsetzung von Artikel 12 Abs. 2; Absatz 2 setzt Artikel 12 Abs. 1 um.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Genehmigungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten untereinander. Die Form und der Inhalt der Mitteilungspflichten sind durch Bezugnahme auf die Anhänge zu der Richtlinie 97/68/EG im einzelnen geregelt.

Absatz 1 ergeht in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 97/68/EG; Absatz 2 setzt Artikel 4 Abs. 5 um. Die erste Übermittlung der Datenblätter nach Absatz 2 erfolgt ab der ersten Genehmigung nach den in § 2 genannten Terminen, danach nur noch für die Motoren, für die eine Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wurde. Absatz 3 ergeht in Umsetzung von Artikel 10 Abs. 2, siebter Anstrich; Absatz 4 setzt Artikel 10 Abs. 2, zehnter Anstrich um; Absatz 5 ergeht in Umsetzung von Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 97/68/EG.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes als Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 2, zehnter Anstrich (Absatz 1) und die Benennung der Technischen Dienste im Sinne von Artikel 2, elfter Anstrich (Absatz 2) der Richtlinie 97/68/EG. Die Technischen Dienste

führen die Prüfverfahren nach den Anhängen dieser Richtlinie im Auftrag des Kraftfahrt-Bundesamtes als private Verwaltungshelfer durch. Das Kraftfahrt-Bundesamt überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Absatz 3) dient der bundesweiten Information der Motorenhersteller.

Zu § 11:

Die in dieser Vorschrift enthaltene Festlegung von Ordnungswidrigkeiten soll die ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung durch den Hersteller gewährleisten.

Zu § 12:

Diese Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

**25.09.98****Beschluß  
des Bundesrates**

---

...Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - ...BlmSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung angenommen:

### **E n t s c h l i e  u n g**

Aufgrund der Tatsache, da sich die Emissionsbilanzen von Motoren und anderen technischen Gerten bezglich ihres Schadstoffausstoes erfahrungsgem im Laufe der Zeit verschlechtern, insbesondere dann, wenn eine Wartung nicht oder nur unzureichend durchgefhrt wird, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Jahre 2002 einen ersten Erfahrungsbericht ber die Wirksamkeit der durch die Verordnung getroffenen Manahmen vorzulegen. Neben der Darstellung der Effizienz in bezug auf die Bekmpfung der Schadstoffemissionen sollte der Bericht auch Auskunft darber geben, ob weitere Manahmen, wie z.B. laufende Qualittskontrollen der Emissionswerte der Motoren hnlich der Abgasuntersuchungspflicht nach § 47a StVZO, sinnvoll und notwendig sind.